

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2015

5204

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Wahl des Präsidiums
des Fachhochschulrates**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2015,

beschliesst:

I. Die am 27. Mai 2015 durch den Regierungsrat vorgenommene Wahl der Präsidentin des Fachhochschulrates für den Rest der Amtsdauer 2015–2018 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Rechtliche Grundlagen

Der Fachhochschulrat ist gemäss § 10 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG, LS 414.10) das oberste Organ der Zürcher Fachhochschule (ZFH). Seine Aufgaben sind in § 10 FaHG geregelt.

Der Fachhochschulrat setzt sich laut § 9 FaHG aus dem für das Bildungswesen zuständigen Mitglied des Regierungsrates und sechs bis acht vom Regierungsrat gewählten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Sozialwesen und Politik zusammen. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Die Mitglieder des Fachhochschulrates und dessen Präsidentin oder Präsident werden gemäss § 8 Abs. 2 lit. b FaHG vom Regierungsrat gewählt. Der Kantonsrat genehmigt die Wahl des Fachhochschulrates (§ 7 Abs. 2 lit. e FaHG).

Der Regierungsrat wählte mit Beschluss Nr. 1105/2014 die Mitglieder des Fachhochschulrates für die Amtsdauer 2015–2018 und bestätigte dabei Regierungsrätin Regine Aeppli als Präsidentin. Der Kantonsrat genehmigte die Wahlen am 23. Februar 2015 (Vorlage 5138). Da Regine Aeppli als Bildungsdirektorin auf Ende der Legislatur 2011–2015 zurückgetreten ist, nimmt ihre Nachfolgerin, Dr. Silvia Steiner, Einsitz im Fachhochschulrat. Der Regierungsrat betraut jeweils das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates mit dem Präsidium. Er hat deshalb am 27. Mai 2015 die Bildungsdirektorin als Präsidentin des Fachhochschulrates gewählt.

2. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Wahl gestützt auf § 8 Abs. 2 lit. a FaHG zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stocker

Der Staatsschreiber:

Husi